

Informationen für Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Die Beförderung, der Handel oder das Makeln von und mit Abfällen ist seit dem 01. Juni 2012 anzeigepflichtig. Dies fordert das aktuelle Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012)

Diese Informationen richten sich an den gewerbsmäßigen Beförderer, Händler und Makler von Abfällen:

1. Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Beförderer oder Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen, die ihren Betriebssitz im Kreis Heinsberg haben, müssen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nach § 53 KrWG anzeigen.

Sie haben zwei Möglichkeiten Ihre Tätigkeit anzuzeigen:

Über die Internetseite www.zks-abfall.de können Sie ganz einfach Ihre Anzeige nach § 53 KrWG aufgeben.

Oder herkömmlich: Dazu steht Ihnen ein **Formular (Anzeige nach § 53 KrWG)** zur Verfügung. Das Formblatt ist im Internet abrufbar im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter <https://service.kreis-heinsberg.de> (weiter: Umwelt, Freizeit & Tiere – Abfalltransporte nach KrWG).

Das Formblatt bezieht sich auch auf bestimmte gefährliche Abfälle!

Das ausgefüllte Formblatt ist im Original zusammen mit einer Kopie der Gewerbeanmeldung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung Heinsberg, Herrn Sascha Palmes, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg) zuzusenden.

Für die Bearbeitung wird eine Gebühr nach der Tarifstelle 28.2.1.25 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Gebühr richtet sich gemäß der AVerwGebO NRW nach dem mit der Bearbeitung verbundenen Zeitaufwand.

Die Behörde bestätigt die eingegangene Anzeige und vergibt dabei für den Beförderer von Abfällen eine Beförderernummer bzw. für den Händler und Makler von Abfällen eine Händler- / Maklernummer. Für die jeweilige Nummernvergabe wird ebenfalls eine **Gebühr von 50,00**

Euro erhoben.

2. Kennzeichnung der Fahrzeuge mit weißen Warntafeln (A-Schilder) nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (ASchilder, B x H mindestens 40 x 30 cm) zu versehen. Diese Schilder sind über den Schilderhandel zu beziehen.

3. Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Für das Befördern von gefährlichen Abfällen bzw. für das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen ist eine **Erlaubnis** nach § 54 KrWG bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beantragen. Ausnahmen: siehe Anzeigeformular nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Abfälle sind gefährlich, wenn sie nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als solche eingestuft werden.

Nähere Informationen zu diesem Antragsverfahren und den hierfür benötigten Unterlagen sind einem Informationsblatt des Kreises Heinsberg zu entnehmen. Das Infoblatt (Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Informationen für Antragsteller) sowie das Antragsformular (Erlaubnis nach § 54 KrWG, Antragsformular) sind im Internet abrufbar im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter <https://service.kreis-heinsberg.de> (weiter: Umwelt, Freizeit & Tiere – Abfalltransporte nach KrWG).

Es ist darauf hinzuweisen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige § 53 KrWG nicht erstattet, wer entgegen § 55 KrWG ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln versieht oder wer ohne Erlaubnis nach § 54 KrWG gefährliche Abfälle befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

4. Lagerung, Sortierung und Behandlung von Abfällen

Es ist zu beachten, dass die Anzeigen nach § 53 KrWG und auch die Erlaubnis nach § 54 KrWG nicht mit der Berechtigung verbunden ist, die Abfälle zwischenzulagern, zu sortieren oder in anderer Weise zu behandeln. Sollen solche Tätigkeiten auf einem Grundstück durchgeführt werden, so ist hierfür zumindest eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Zu beachten ist ferner, dass auch eine Gewerbebeanmeldung nach § 14 oder § 55 c Gewerbeordnung keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte nach dem Planungs- und Baurecht ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallanlage ohne Genehmigung kann unter Umständen als Straftat geahndet werden.